

RATGEBERT FÜR IHR TESTAMENT



**Ihr „soziales Testament“ ist das Fundament für echte
Chancengleichheit der nächsten Generation!**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundlagen des Erbrechts	4
Was ist ein Testament?	4
Was ist eine Erbschaft?	4
Was ist ein Vermächtnis?	4
Gesetzliche Erbfolge	4
Arten von Testamenten	6
Testamentserstellung	6
Formale Anforderungen	6
Inhalt eines Testaments	6
Rechtsberatung	6
Verwaltung und Vollstreckung eines Testaments	6
Testamentsvollstrecker	6
Nachlassabwicklung	6
Die Arche Kinderstiftung im Testament berücksichtigen	6
Warum die Arche Kinderstiftung?.....	6
Ein starkes Konzept für starke Kinder!	7
Soziales Testament.....	8
Möglichkeiten der Berücksichtigung.....	9
Alternativen zum Testament.....	9
In nur 5 Schritten zu Ihrem Testament	9
Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen.....	9
1. Gesetzliche Erbfolge prüfen	9
2. Legen Sie dann fest, wer was bekommen soll.....	9
3. Setzen Sie Ihr Testament auf.....	10
4. Wählen Sie einen sicheren Aufbewahrungsort.....	11
5. Mein Testament ändern oder Widerrufen.....	11
Wohnsitz im Ausland.....	11
Beispiel für ein Handschriftliches Testament.....	12
Danke für Ihr Vertrauen!	14
Wir sind für Sie da!	14
Notizen	15
ANTWORTSCHEIN	17

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass Sie diesen Ratgeber zur Hand genommen haben. Er ist mehr als nur eine Sammlung von Informationen – er ist ein Wegweiser für eine herzliche und bedeutungsvolle Geste. Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen nicht nur die rechtlichen und praktischen Schritte der Testamentserstellung näherbringen, sondern auch zeigen, wie Ihre Unterstützung die Zukunft vieler Kinder nachhaltig verändern kann.

Unsere Welt braucht Menschen wie Sie, die bereit sind, über ihr eigenes Leben hinaus zu denken und anderen eine bessere Zukunft zu schenken. Die Entscheidung, die Arche Kinderstiftung in Ihrem Testament zu berücksichtigen, ist ein Ausdruck tiefster Fürsorge und Großzügigkeit. Es ist nicht nur ein Testament, sondern ein Soziales Testament. Sie setzen damit ein Zeichen der Hoffnung und eröffnen unzähligen Kindern neue Chancen und Perspektiven und übernehmen soziale Verantwortung.

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, Ihre Wünsche klar und rechtssicher zu formulieren. Wir möchten Ihnen alle notwendigen Werkzeuge an die Hand geben, damit Ihre guten Absichten genauso umgesetzt werden, wie Sie es sich vorstellen. Gleichzeitig möchten wir Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit geben und zeigen, wie jede Spende, jedes Vermächtnis und jede Erbeinsetzung direkte und positive Auswirkungen auf das Leben der Kinder hat, die wir unterstützen.

Danke, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken und darüber nachdenken, ein Teil der Zukunft der Arche Kinderstiftung zu werden. Gemeinsam können wir viel bewegen und Kinderherzen zum Leuchten bringen.

Herrliche Grüße

Bernd Siggelkow

Grundlagen des Erbrechts

Was ist ein Testament, Erbschaft und Vermächtnis? Definition und Bedeutung.

Was ist ein Testament?

Ein **Testament** ist eine schriftliche Erklärung einer Person, in der sie festlegt, wie ihr Vermögen nach ihrem Tod verteilt werden soll. Es ist ein rechtliches Dokument, das sicherstellt, dass der letzte Wille des Verstorbenen respektiert und umgesetzt wird. Ein Testament kann auch Anweisungen zu anderen wichtigen Angelegenheiten enthalten, wie die Ernennung eines Vormunds für minderjährige Kinder oder die Benennung eines Testamentsvollstreckers, der die Abwicklung des Nachlasses übernimmt.

Was ist eine Erbschaft?

Eine **Erbschaft** bezeichnet das Vermögen, das eine Person nach ihrem Tod hinterlässt und das an die Erben weitergegeben wird. Die Erbschaft umfasst alle Besitztümer, einschließlich Immobilien, Bankguthaben, Wertpapiere, persönliche Gegenstände und sonstige Vermögenswerte. Die Erben sind die Personen oder Organisationen, die im Testament des Verstorbenen als Begünstigte genannt sind oder die gemäß der gesetzlichen Erbfolge Anspruch auf das Vermögen haben, falls kein Testament vorhanden ist.

Was ist ein Vermächtnis?

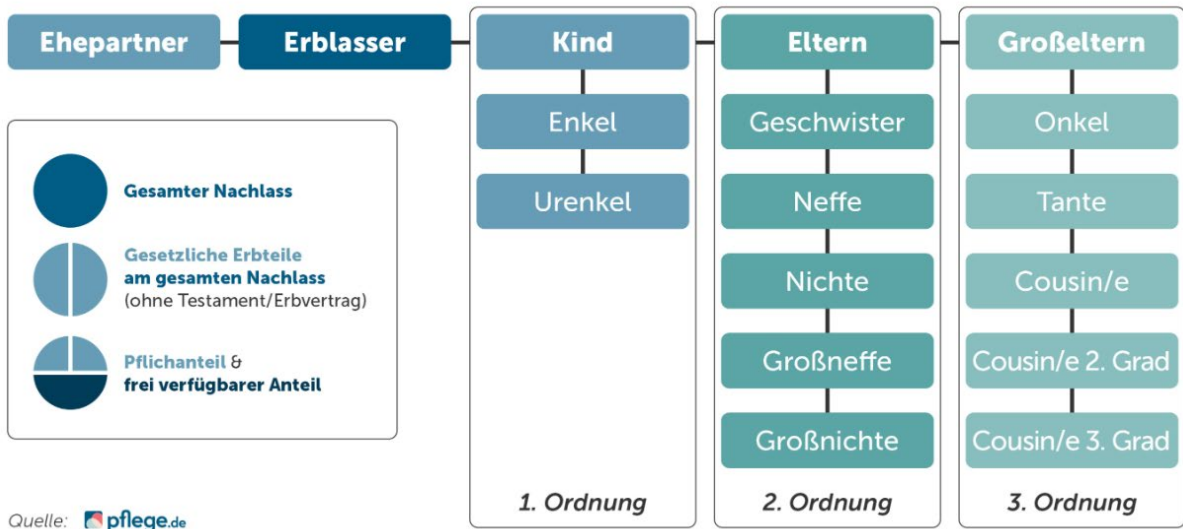
Ein **Vermächtnis** ist eine Zuwendung, die in einem Testament festgelegt wird und bei der eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Betrag an eine bestimmte Person oder Organisation übertragen wird. Im Gegensatz zur Erbschaft, bei der Erben den gesamten Nachlass oder einen Bruchteil davon erhalten, geht es beim Vermächtnis um konkrete Vermögenswerte. Ein Vermächtnis kann beispielsweise eine bestimmte Geldsumme, ein Kunstwerk, ein Schmuckstück oder eine Immobilie umfassen. Der Empfänger eines Vermächnisses wird als Vermächtnisnehmer bezeichnet und hat einen rechtlichen Anspruch auf das ihm zugedachte Vermögen, unabhängig davon, wer die Erben sind.

Gesetzliche Erbfolge

Was passiert, wenn kein Testament vorhanden ist?

Wenn eine Person in Deutschland ohne Testament verstirbt, greift die gesetzliche Erbfolge gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad der Hinterbliebenen und ist in sogenannte Ordnungen unterteilt. Hier ist ein Überblick über die gesetzliche Erbfolge:

Erbfolge ohne Testament gemäß §§ 1924-1928 BGB



1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers

Kinder des Erblassers: Diese erben zu gleichen Teilen. Auch adoptierte Kinder zählen zu den gesetzlichen Erben der 1. Ordnung.

Enkelkinder: Wenn ein Kind des Erblassers vorverstorben ist, treten dessen Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers) an dessen Stelle und erben den Anteil ihres verstorbenen Elternteils.

2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Eltern des Erblassers: Wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, erben die Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen.

Geschwister: Wenn ein Elternteil vorverstorben ist, treten dessen Kinder (also die Geschwister des Erblassers) an dessen Stelle und erben den Anteil des verstorbenen Elternteils.

Nichten/Neffen

3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Großeltern des Erblassers: Wenn keine Erben der 1. und 2. Ordnung vorhanden sind, erben die Großeltern des Erblassers zu gleichen Teilen.

Onkel und Tanten: Wenn ein Großelternanteil vorverstorben ist, treten dessen Kinder (also die Onkel und Tanten des Erblassers) an dessen Stelle.

Cousinen/Cousin

Arten von Testamenten

Eigenhändiges, notarielles, gemeinschaftliches Testament etc.

Testamentserstellung

Formale Anforderungen

Rechtliche Vorgaben, die bei der Testamentserstellung beachtet werden müssen.

Inhalt eines Testaments

Was sollte ein Testament beinhalten? (Erben, Vermächtnisse, Auflagen, Testamentvollstrecker)

Rechtsberatung

Vorteile und Möglichkeiten der Konsultation eines Anwalts oder Notars.

Verwaltung und Vollstreckung eines Testaments

Testamentvollstrecker

Rolle und Auswahl eines Testamentvollstreckers.

Nachlassabwicklung

Prozess der Abwicklung des Nachlasses und Verteilung an die Erben und Vermächtnisnehmer.

Die Arche Kinderstiftung im Testament berücksichtigen

Warum die Arche Kinderstiftung?

Die Arche Kinderstiftung macht Kinder stark

Deutschland ist kein armes Land. Jedoch ist Kinderarmut auch bei uns Realität. Mehr als 450 Tsd. Kinder sind dieser täglich ausgesetzt. Hungrig in die Schule, keine Hilfe bei den Hausaufgaben, emotionale Vernachlässigung, alleine gelassen mit ihren Problemen. Für viele Kinder ist dies trauriger Alltag. Die Chancen auf eine positive Entwicklung und Bildung stehen gering. Ihre Zukunftsperspektiven sind daher nicht besonders aussichtsreich.

Als Arche engagieren wir uns für die Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Um dieses Ziel zu erreichen, bieten wir Hilfe auf unterschiedlichen Ebenen an. Uns liegt es besonders am Herzen eine Beziehung zu den Kindern aufzubauen und ein verlässlicher Ansprechpartner zu sein. In der Arche dürfen die Kinder Wertschätzung und Vertrauen erfahren.



„Für die Kinder ist die Arche wie eine warme Decke, in die man sich einkuscheln kann.“

Spenderin

1995 startete das Projekt der Arche, welches auf Initiative von Pastor Bernd Siggelkow in Berlin ins Leben gerufen wurde. Heute hat sich die Arche an vielen Standorten in Deutschland etabliert, darüber hinaus wurde jeweils eine Arche in Polen sowie in der Schweiz gegründet. Überall gilt das gleiche Ziel: Kinder stark machen, um ein selbstbestimmtes und glückliches Leben führen zu können.



„In der Arche habe ich gelernt das man hilfsbereit ist, die Arche ist wie eine kleine zweite Familie für mich, Ich komme gerne in die Arche, denn man kann sich austoben aber auch sagen was einem auf der Seele liegt.“

Mädchen, 8 Jahre

Ein starkes Konzept für starke Kinder!

Essen Eine kostenlose, warme Mahlzeit können die Kinder täglich mit uns gemeinsam genießen. Oft werden sie zusätzlich mit Abendessen versorgt - In manchen Arche-Standorten gibt es sogar ein Frühstücksangebot.

Lernen Die Arche bietet Hilfe bei den Hausaufgaben und individuelle Nachhilfe in einer entspannten Lernatmosphäre an. Potential fördern, stetige Motivation bei Erfolgen und Misserfolgen. So entdecken Kinder Freude am Lernen und steigern ihr Leistungsvermögen. Wir begleiten sie bis zu einem erfolgreichen Schulschluss und auch darüber hinaus mit berufsorientierenden Angeboten.

Freunde Gute Freunde, verlässliche Ansprechpartner, gemeinsame Erlebnisse stärken die Entwicklung. Annahme, Wertschätzung und Liebe, die Kinder innerhalb der Arche

erfahren, sollen sie befähigen für Herausforderungen des Alltags in Schule und Familie gerüstet zu sein. Ziel ist die dauerhafte Stärkung in ihrer Entwicklung zu gefestigten Persönlichkeiten.

Freizeit Eine große Vielfalt an sinnvollen Freizeitangeboten bietet den Kindern einen Ausgleich zum oftmals stressbelasteten Alltag. Hierbei können sie sich austoben und einfach nur Kind sein. Regelmäßige Ausflüge dienen der Horizonterweiterung und geben weitere Impulse für ihre Entwicklung.

Ferien Die Arche bietet für viele Kinder die einzige Möglichkeit einmal aus ihrem gewohnten Umfeld heraus zu kommen. Unsere Feriencamps ermöglichen den Kindern und Jugendlichen lauter Chancen sich kreativ zu entfalten, Gemeinschaft zu erfahren und unvergessliche Momente zu sammeln.

Familie Die Arche arbeitet als Familienergänzung. Bei Fragen und Problemen stellen wir auch für die Eltern einen vertrauensvollen Ansprechpartner dar. Freizeitangebote für die ganze Familie, Elternkurse und Beratungsgespräche dienen zur Stärkung des familiären Miteinanders.



„Ich mag an der Arche, dass die Mitarbeiter mit uns zusammenspielen. Durch die Arche konnte ich auch mein Silberabzeichen im Schwimmen machen. Hier kann ich meine Freunde treffen und viele Ausflüge machen. In der Arche gibt es immer frisches Essen.“

Lucas (10)

Soziales Testament

Wandeln Sie Ihr Testament in ein „Soziales Testament“ um und ebnen Sie dadurch den Weg von tausenden von Kindern für echte Chancengerechtigkeit.

Gutes tun, Einfluss nehmen. Menschen, die ihr Testament wohltätigen Organisationen hinterlassen, empfinden somit die Chance Gutes, welches Ihnen im eigenen Leben widerfahren ist, zurückzugeben.

Vielen liegt es besonders am Herzen, eine nachhaltige Förderung zu sichern. Auf längere Sicht dazu beizutragen ein gesellschaftliches Problem zu beheben. Die Arche macht sich schon seit Jahren dafür stark, benachteiligten Kindern den Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu ebnen. Wer in die Kinder investiert, investiert in die Zukunft. Kinder sind unsere Gegenwart und auch die Zukunft.

Da wir als Stiftung dazu bestimmt sind für sehr lange Zeit zu bestehen, dient Ihr Testament der nachhaltigen Unterstützung unserer Arbeit. Wir nennen das „soziales Testament“

Möglichkeiten der Berücksichtigung

Sie können “Die Arche“ Kinderstiftung **als Erbe – alleine oder auch mit anderen** – einsetzen. Das kann vor allem dann eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit sein, wenn Sie keine Angehörigen oder andere nahestehenden Menschen haben, die Sie berücksichtigen möchten oder können.

In diesem Fall übernimmt “Die Arche“ Kinderstiftung alle Rechte und Pflichten und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne erfüllt wird. Das heißt auch: Wir wickeln Ihren Nachlass komplett ab.

Möchten Sie “Die Arche“ Kinderstiftung nur mit einem bestimmten Teil Ihres Nachlasses bedenken, ist das Vermächtnis eine gute Wahl. So können Sie “Die Arche“ Kinderstiftung zum Beispiel Wertgegenstände, Geldvermögen, Wertpapiere oder auch eine Immobilie vermachen.

Zur Erfüllung eines Vermächtnisses wenden wir uns an Ihre Erben oder eine eingesetzte Testamentvollstreckerin oder Testamentvollstrecker.

Alternativen zum Testament

Sie können auch verfügen, dass “Die Arche“ Kinderstiftung nach Ihrem Tod die vereinbarte Leistung einer Versicherung oder Geldvermögen bei einer Bank erhalten soll. Dies können Sie zu Lebzeiten über einen sogenannten **Vertrag zugunsten Dritter** auf den Todesfall regeln.

Beispiele hierfür sind die Einsetzung von “Die Arche“ Kinderstiftung als Bezugsberechtigten in einer **Lebens- oder Rentenversicherung** sowie die Vereinbarung mit einer Bank, ein **Kontoguthaben oder Wertpapierdepot** an “Die Arche“ Kinderstiftung als Begünstigten zu übertragen. Der Vorteil hierbei ist, dass die Leistung oder das Geldvermögen nicht in den Nachlass fällt und somit nicht für eventuelle Verbindlichkeiten verbraucht werden kann.

In nur 5 Schritten zu Ihrem Testament

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen. Machen Sie eine Liste, was Sie alles zu vererben haben – Haus oder Wohnung, Geld und Wertpapiere, Versicherungen und Wertgegenstände. Denken Sie dabei auch an Ihre Verbindlichkeiten. Prüfen Sie zunächst, wer nach dem Gesetz Ihre Erben sind

1. Gesetzliche Erbfolge prüfen

Prüfen Sie zunächst, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, wenn kein Testament vorliegt. Haben Sie eine Vorstellung davon, wie Ihr Vermögen verteilt werden würde? Entspricht die gesetzliche Erbfolge Ihren persönlichen Wünschen? Davon ausgehend können Sie dann weitere Überlegungen anstellen.

2. Legen Sie dann fest, wer was bekommen soll

Legen Sie fest, wem Sie was zukommen lassen möchten – zum Beispiel Ehepartnerin oder Ehepartner, Kindern, Freundinnen, Freunde oder einer gemeinnützigen Organisation. Entscheiden Sie, wer Erbin oder Erbe sein soll und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken möchten.

ERBE UND VERMÄCHTNIS – den Unterschied sollten Sie kennen

Wer Erbin oder Erbe wird, übernimmt alle Rechte und Pflichten, erbt also nicht nur das Vermögen, sondern auch die Verbindlichkeiten. Wenn Sie einem bestimmten Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation nur einzelne Vermögenswerte zukommen lassen, dann spricht man von einem Vermächtnis.

AUF DEN PFLICHTTEIL ACHTEN

Mit Ihrem Testament können Sie weitgehend frei über Ihr Vermögen verfügen. Der Gesetzgeber sichert jedoch einem engen Personenkreis einen Mindestanteil am Erbe zu.

Folgende Personen haben einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil:

- **Abkömmlinge** (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Enkelinnen und Enkel)
- **Ehepartnerin, Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner**
- **Eltern** des Erblassers oder der Erblasserin, wenn keine Abkömmlinge da sind

Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch und entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er muss innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall geltend gemacht werden.

ERBSCHAFTSTEUER BERECHNEN

Grundsätzlich unterliegt jedes Erbe und Vermächtnis der Erbschaftsteuer. Je nach Verwandtschaftsgrad zur Erblasserin oder zum Erblasser gelten verschiedene Steuerklassen, nach denen sich die Steuersätze und die Freibeträge für die Erbschaftsteuer richten. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedrigere Steuersätze und desto höhere Freibeträge gelten – sprich: umso weniger Steuern werden erhoben. Bis zur Höhe des Freibetrags fällt keine Erbschaftsteuer für das erworbene Vermögen an.

“Die Arche“ Kinderstiftung ist als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftsteuer befreit.

[3. Setzen Sie Ihr Testament auf](#)

Überlegen Sie, ob Sie Ihr Testament **handschriftlich oder notariell** aufsetzen möchten.

Das **handschriftliche Testament** ist eine kostengünstige Form, den Nachlass zu regeln. Beachten Sie aber hierbei die Formvorschriften genau: Das **gesamte Testament** muss eigenhändig niedergeschrieben und **unterschrieben** werden – am besten mit vollem **Vor- und Nachnamen**. **Ort und Datum** der Niederschrift sollten auch nicht fehlen.

Alternativ können Sie ein **notarielles Testament** aufsetzen und beurkunden lassen. **Der Vorteil:** Notarinnen und Notare beraten Sie über die rechtlichen Folgen der Erbeinsetzung und bringen Ihre Vorstellungen in eine klare und rechtsgültige Form.

Verheiratete oder eingetragene Lebenspartnerschaften können auch ein **gemeinschaftliches Testament** – handschriftlich oder notariell – verfassen.

Beim handschriftlichen Ehegattentestament schreibt zunächst ein Partner den letzten Willen beider eigenhändig komplett auf. Dann unterzeichnen beide mit Vor- und Nachnamen. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden.

Wichtig: Nach dem Tod einer der beiden Partner ist die verbleibende Person an das Testament gebunden und kann es nur ändern, wenn sie sich im Testament ein Änderungsrecht vorbehalten haben.

Die bekannteste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das **Berliner Testament**. Hier setzen sich die beiden Partner gegenseitig als Alleinerbinnen oder Alleinerbe ein und bestimmen für den Zeitpunkt nach dem Tod der letztversterbenden Person eine oder mehrere Schlusserbinnen oder Schlusserben.

4. Wählen Sie einen sicheren Aufbewahrungsort

Wählen Sie einen sicheren Aufbewahrungsort für Ihr Testament. Zu empfehlen ist eine Hinterlegung **beim Amtsgericht Ihres Wohnortes**. Hierfür entfallen einmalig 75 € Gebühren. Die Verwahragaben werden automatisch im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst, um das Auffinden Ihres Testaments zu gewährleisten.

Ein notarielles Testament wird immer amtlich verwahrt und registriert.

Selbstverständlich können Sie ein handschriftliches Testament auch **zu Hause aufbewahren**. Sorgen Sie dann aber dafür, dass es gefunden wird.

5. Mein Testament ändern oder widerrufen

Bei einem **handschriftlichen Testament** sind Änderungen und Ergänzungen jederzeit möglich, müssen aber auch den Formvorschriften entsprechen. Das heißt: Nachträge müssen Sie ebenfalls handschriftlich vornehmen, mit Vor- und Nachnamen unterschreiben und mit Datum und Ort versehen. Möchten Sie Ihr handschriftliches Testament widerrufen, vernichten Sie es entweder oder widerrufen es in einem neuen Testament.

Gleiches gilt für ein gemeinschaftliches Testament. Änderungen, Ergänzungen oder ein Widerruf können jedoch nur gemeinsam und zu Lebzeiten beider Partner*innen erfolgen. Ein einseitiger Widerruf ist nur notariell möglich.

Bei einem **notariellen Testament** sind Änderungen, Ergänzungen oder auch ein Widerruf durch das Aufsetzen eines neuen handschriftlichen Testaments möglich. Die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bei einem notariellen Testament ebenfalls als Widerruf.

Wohnsitz im Ausland

Seit August 2015 gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Irland und Dänemark die Europäische Erbrechtsverordnung. Sie besagt, dass grundsätzlich das Erbrecht des Landes angewandt wird, in dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Lebensmittelpunkt hatte. Wenn Sie als Bundesbürgerin oder Bundesbürger möchten, dass deutsches Erbrecht gilt, können Sie dies in Ihrem Testament festlegen.

Mein Testament

Ich, Anna Mustermann, geboren am 13.08.1954 in Musterstadt, zurzeit wohnhaft in der Musterstr. 11 in 99999 Musterstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Nichte Laura Schmidt, wohnhaft in der Winterstr. 44, 33602 Bielefeld und meinen Neffen Hans Wiesinger, wohnhaft in der Südstr. 33, 80999 München.

*Die Arche Stiftung, Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 20.000 Euro erhalten.**

Alle bis heute errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Musterstadt, 14. Mai 2024

Anna Mustermann

* Alternativ könnten Sie beispielsweise verfugen:

„Die Arche Stiftung soll als Vermächtnis zehn Prozent aus meinem Nachlassvermögen als Geldbetrag erhalten“ oder „den Wert des Kontos/Depots Nr. xyz bei der abc-Bank erhalten.“

ÜBERSCHRIFT

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt. „**Mein Testament**“ oder „**Mein letzter Wille**“ sind passende Formulierungen.

ANGABEN ZUR PERSON

Damit klar erkennbar ist, um **wessen Testament** es sich handelt, führen Sie alle Angaben zu Ihrer Person, also vollständigen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie den aktuellen Wohnsitz auf.

ERBINNEN ODER ERBE BESTIMMEN

Benennen Sie die Erbin oder den Erben. Bei mehreren Erben müssen Sie die Erbquoten festlegen. Das sind die jeweils zugewandten Anteile des Vermögens. Achten Sie darauf, dass die Erbengemeinschaft nicht zu groß wird und wenig Konfliktpotenzial birgt. Im Zweifel kann es von Vorteil sein, nur eine Erbin oder einen Erben zu bestimmen und das restliche Vermögen über Vermächtnisse zu verteilen. Treffen Sie auch eine Regelung für den Wegfall einer Erbin oder eines Erben.

VERMÄCHTNISSE ANSETZEN

Daneben können Sie auch Vermächtnisse festlegen und so nur einzelne Vermögenswerte einer bestimmten Person oder gemeinnützigen Organisation zukommen lassen. Erbin oder Erbe oder mehrere Erben sind verpflichtet, die entsprechenden Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer auszuzahlen. Wenn Sie noch nicht absehen können, was später an zu vererbendem Vermögen da sein wird, können Sie statt fester Geldbeträge auch Prozentwerte angeben. **Wichtig** ist nur, dass Sie bei der Formulierung klar zwischen Erben und Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer unterscheiden.

FRÜHERE TESTAMENTE WIDERRUFEN

Wenn Sie nicht zum ersten Mal Ihren letzten Willen formulieren, sollten Sie frühere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten.

UNTERSCHRIFT

Damit Ihr Testament wirksam ist, müssen Sie den gesamten Text selbst mit der Hand schreiben und das Dokument am Ende mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Außerdem sollten Sie Ort und Datum der Niederschrift angeben. Wenn Sie Ihr Testament später noch einmal überarbeiten, versehen Sie die Änderungen oder Ergänzungen bitte ebenfalls mit dem aktuellen Datum, Ort sowie Ihrer Unterschrift. Nicht in Ihr Testament gehören Festlegungen zu Ihrer **Beerdigung**.

„Ich komme seit meinem vierten Lebensjahr in die Arche. Ich habe alle Angebote, aber besonders die Camps genossen. Hier habe ich Halt und Selbstvertrauen entwickelt, sowie meine Stärken kennengelernt. In der Arche wurde ich immer so angenommen wie ich bin. Motiviert durch meinen Glauben und das Vorbild der Mitarbeiter, möchte ich heute den Kindern der Arche das zurückgeben, was ich selbst erlebt habe.“

Lisa (19), arbeitet nun selbst in der Arche im Kleinkinderbereich



Danke für Ihr Vertrauen!

Wir möchten uns an dieser Stelle für Ihren Mut und Ihr Vertrauen bedanken. Wir wissen aus eigener Erfahrung und aus den Mitteilungen vieler Hilfesuchender, dass es nicht immer einfach ist, sich mit den Themen Tod, Testament und Nachlass zu beschäftigen, umso mehr danken wir Ihnen für Ihr Interesse am Kinderprojekt die Arche. Ihr letzter Wille liegt uns besonders am Herzen und wir versichern Ihnen, dass wir alle Angelegenheiten professionell und vertraulich behandeln werden.

Der erste Schritt ist getan - Sie haben sich informiert. Die Beschäftigung mit dem eigenen Nachlass ist für viele Menschen ein sehr persönlicher Moment. Oft braucht es viel Zeit und Ruhe, um sich über die eigenen Wünsche und Vorstellungen klar zu werden und diese dann auch schriftlich festzuhalten.

niederzuschreiben. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren weiteren Überlegungen, beantworten Fragen zur Arbeit der Arche Kinderstiftung oder stellen den Kontakt zu unserem Fachanwalt und Notar her.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Themen Ihnen wichtig sind und wie Sie die Kinderstiftung Die Arche unterstützen möchten. Gemeinsam finden wir heraus, was am besten zu Ihnen passt.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch.

Wir sind für Sie da!



"Die Arche" Kinderstiftung
Christliches Kinder- und Jugendwerk
Spenderbetreuung
Tangermünder Str. 7
12627 Berlin

Telefon: +49 (30) 992 88 88 22

Fax: +49 (30) 992 88 88 27

E-Mail: helfen@kinderprojekt-arche.de

Internet: www.kinderprojekt-arche.de

Stand 10/2024

ANTWORTSCHEIN

SIE HABEN NOCH FRAGEN?

Ihr Interesse an "Die Arche" Kinderstiftung freut uns sehr! Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren weiteren Überlegungen. Teilen Sie uns einfach mit, wie wir Ihnen helfen können. Vielleicht haben Sie auch schon eine Entscheidung getroffen? Eine Mitteilung, dass Sie Die Arche Kinderstiftung mit Ihrem Testament unterstützen möchten, ist ein großer Vertrauensbeweis. Ihre Angaben behandeln wir daher absolut vertraulich.

- () Ich wünsche ein **persönliches Gespräch**, um noch offene Fragen zum Thema Testamentsspende und Nachlassabwicklung zu klären.
- () **Ja**, ich möchte "Die Arche" Kinderstiftung in meinem Testament bedenken.

Meine Kontaktdaten

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon:* _____

E-Mail:* _____

Datum, Unterschrift _____

*freiwillige Angabe

Bitte senden Sie diesen Antwortschein ausgefüllt an uns zurück.
Gerne können Sie den beiliegenden Rückumschlag nutzen.

"Die Arche" Kinderstiftung
Spenderbetreuung
Tangermünder Str. 7
12627 Berlin

Datenschutzhinweis

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Kontakt-, Korrespondenz- und Kontodaten gemäß Art. 6 (1) 1 lit. b) und lit. f) sowie ggf. Art. 9 (2) lit. d) DSGVO ist "Die Arche" Kinderstiftung Christliches Kinder- und Jugendwerk. Wir verarbeiten solche personenbezogenen Daten, die für die Zwecke der Spendengewinnung, -verwaltung und Spenderbetreuung oder für die Bearbeitung von Anfragen erforderlich sind.

Widerspruchsrecht

Sie können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Verwendung eines spezifischen Kommunikationskanals jederzeit Widerspruch einlegen unter datenschutz@kinderprojekt-arche.de, 030 992 8888 22 oder postalisch unter "Die Arche" Kinderstiftung, z.H. Datenschutzbeauftragter, Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin.

VERMÖGENSÜBERSICHT

Wenn Sie darüber nachdenken, wem Sie was und wie viel vererben möchten, kann eine Aufstellung Ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hilfreich sein.

Vermögen	Wert	Erb*in / Vermächtnisnehmer*in
Geldvermögen		
Bankkonten		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Bausparverträge		
Sonstiges		
Versicherungen		
Lebensversicherungen		
Rentenversicherungen		
Sonstige Versicherungen		
Immobilien		
Haus		
Wohnung		
Grundstück		
Sonstiger Besitz		
Unternehmen		
Betriebsvermögen		
Beteiligungen		
Wertgegenstände		
Antiquitäten		
Schmuck		
Kunstgegenstände		
Sammlungen		
Auto		
Sonstiges		
Summe Vermögen		Euro
abzüglich Verbindlichkeiten		
Grundsschulden / Hypotheken		
Kredite		
sonstige Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten		Euro
Summe Vermögensstand		Euro

DIE GESETZLICHE ERBfolge FÜR IHRE FAMILIE

Hier können Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihre persönliche Situation eintragen und so sehen, wer in Ihrer Familie erben würde, wenn Sie kein Testament machen.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zuerst die nächsten Angehörigen als Erb*innen – und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: Angehörige mit höherem Verwandtschaftsgrad (auch Ordnung genannt) schließen alle weiteren Personen von der Erbfolge aus. Neben den erbberechtigten Verwandten erhalten immer auch Ehepartner*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen einen Teil des Erbes.

ERBLASSER*IN	Ehepartner*in/eingetragene*r Lebenspartner*in	

Erb*innen 1. Ordnung	Erb*innen 2. Ordnung	Erb*innen 3. Ordnung
Kinder:	Eltern:	Großeltern:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
Enkel*innen:	Geschwister:	Tanten/Onkel:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
	Nichten/Neffen:	Cousinen/Cousins:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

BEISPIELE FÜR DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Entscheidend mit welcher Quote Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen als Erbin oder Erbe berücksichtigt werden, ist unter anderem der Güterstand, in dem die Partner*innen gelebt haben. In der Regel gilt der **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Das heißt, es wurde kein Ehe- oder Partnerschaftsvertrag geschlossen. Davon gehen wir bei den Beispielen aus.

Leben die Partner*innen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhalten überlebende Partner*innen zusätzlich zu dem Viertel, das ihnen als gesetzlichen Erb*innen zusteht, ein weiteres Viertel, insgesamt also die Hälfte des Erbes.

Elisabeth (65) und Karl M. (68), verheiratet und keine Kinder

Elisabeth M. verstirbt. Nach ihrem Tod erbt ihr Mann Karl M. drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erb*innen zweiter Ordnung – die Eltern von Elisabeth M. – oder, falls diese verstorben sind, an ihre Geschwister bzw. die Nichten und Neffen.

Sabine (53) und Thomas S. (57), verheiratet und zwei Kinder

Wenn Thomas S. verstirbt, erbt seine Frau Sabine S. die Hälfte des Nachlasses. Die beiden Kinder erben jeweils ein Viertel. Sie bilden dann alle eine Erb*innengemeinschaft.

Variante: Thomas S. hat noch ein weiteres Kind aus einer anderen nichtehelichen Beziehung. Dieses Kind ist als Erb*in den beiden ehelichen Kindern gleichgestellt. Seine Frau würde die Hälfte des Nachlasses erben, die drei leiblichen Kinder jeweils ein Sechstel.

Sonja L. (47), alleinstehend und kinderlos

Sonja L. hat einen Bruder. Auch ihre Mutter lebt noch, der Vater ist bereits verstorben. Wenn Sonja L. verstirbt, erbt – da es keine Erb*innen 1. Ordnung gibt – ihre Mutter die eine Hälfte ihres Nachlasses und – weil der Vater verstorben ist – ihr Bruder die andere Hälfte.

Variante 1: Beide Eltern von Sonja L. sind verstorben. Der Bruder wird Alleinerbe.

Variante 2: Sonja L. hat keine Geschwister. Dann ist die Mutter ihre Alleinerbin.

Variante 3: Auch der Vater von Sonja L. lebt noch. Dann erben beide Eltern jeweils eine Hälfte des Nachlasses. Der Bruder erbt nichts.

ÜBERSICHT:

Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erben

neben Erb*innen der 1. Ordnung (Kinder, Enkel*innen)	neben Erb*innen der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erb*innen der 3. Ordnung (Großeltern)
1/2	3/4	3/4 *

* Ist ein Großelternteil verstorben, erben überlebende Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen auch dessen Teil.

STEUERN UND GEBÜHREN

Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge

Steuer- klasse	Erwerber*in (z.B. Erb*in, Vermächtnisnehmer*in, Pflichtteilsberechtigte)	Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
I	Ehepartner*in und eingetragene*r Lebenspartner*in	500.000 €
I	Kinder und Stiefkinder, Enkel*innen, wenn die Eltern vorverstorben sind	400.000 €
I	Enkel*innen, wenn die Eltern noch leben	200.000 €
I	Eltern und Großeltern, Urenkel*innen und deren Abkömmlinge	100.000 €
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene*r Ehepartner*in	20.000 €
III	alle Übrigen (auch Paare ohne Trauschein)	20.000 €

Erbschaftsteuersätze nach Erbschaftsteuerklassen und Wert des Vermögens

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich...	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Gebühren für die Errichtung eines notariellen Testaments

Die Gebühren* für ein notarielles Testament sind gesetzlich festgelegt. Sie orientieren sich am Wert des Vermögens. Für gemeinschaftliche Testamente fallen doppelte Gebühren an. Zur Orientierung können Sie der folgenden Tabelle einige Werte entnehmen:

Vermögenswert**	Gebühr* bei einem Einzeltestament	Gebühr* bei einem gemeinschaftlichen Testament
50.000 €	165 €	330 €
80.000 €	219 €	438 €
125.000 €	300 €	600 €
250.000 €	535 €	1.070 €
350.000 €	685 €	1.370 €
500.000 €	935 €	1.870 €

* zzgl. 19% Umsatzsteuer und Auslagen/Nebenkosten

** nach Abzug evtl. Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens

Stand 01/2023

HILFREICHE ADRESSEN

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin
Tel.: 030/38 38 660
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Internet: www.bnotk.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Notar*innen finden Sie Informationen zu den Tätigkeitsfeldern von Notar*innen und können direkt eine Notarin oder einen Notar in Ihrer Nähe suchen.

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel.: 030/28 49 390
E-Mail: zentrale@brak.de
Internet: www.brak.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Rechtsanwälte*innen finden Sie ein bundesweites Register mit allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte*innen.

Zentrales Testamentsregister

Kronenstraße 42, 10117 Berlin
Tel.: 0800/35 50 700 (gebührenfrei)
E-Mail: info@testamentsregister.de
Internet: www.testamentsregister.de

Hier finden Sie Informationen zum Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer sowie umfangreiche Hinweise zum sicheren Vererben.

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V. (NDEEX)

Rosenstraße 19, 56575 Weißenthurm
Tel.: 02637/92 40 80
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-joachim-mueller.de
Internet: www.ndeex.de

Im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten haben sich spezialisierte Fachanwält*innen für Erbrecht zusammengeschlossen. Auf der Internetseite finden Sie ausführliche Informationen zu vielen erbrechtlichen Themen sowie Adressen von Fachanwält*innen.

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel.: 07265/91 34 14
E-Mail: bittler@dvev.de
Internet: www.dvev.de, www.erbrecht.de

Auf der Internetseite des DVEV finden Sie Adressen von Fachanwält*innen für Erbrecht, Testamentsvollstrecker*innen, Nachlasspfleger*innen und weitere umfassende Informationen rund um das Thema Erbrecht.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

**Erben und Vererben – Broschüre des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Kostenlos und als Broschüre sowie als Download unter www.bmjv.de erhältlich.

**Vererben und Erben
Ratgeber von Stiftung Warentest & Finanztest**

ISBN: 978-3-7471-0308-1